

ABWASSERBESEITIGUNGSSATZUNG (AbwBS)

Inhaltsverzeichnis

I Allgemeines

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Begriffsbestimmungen

II Anschluss und Benutzung

- § 3 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 4 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 5 Grundstücksanschluss
- § 6 Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 6 a Zisternen
- § 7 Rückstauhöhe
- § 8 Grundstückskläreinrichtungen
- § 9 Vorbehandlungs-/Abscheideranlagen
- § 10 Pflichten des Abwassereinleiters
- § 11 Allgemeine Einleitungsbedingungen
- § 12 Besondere Einleitungsbedingungen für nicht häusliches Abwasser
- § 13 Abwasserüberwachung
- § 14 Übergangsregelung Anschluss und Benutzung

III Abgaben und Kostenerstattung (Kostendeckung)

- § 15 Abwasserbeitrag
- § 16 Grundstücksfläche
- § 17 Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten
- § 18 Nutzungsfaktor bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB
- § 19 Nutzungsfaktor im unbeplanten Innenbereich
- § 20 Nutzungsfaktor in Sonderfällen
- § 21 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 22 Entstehen der Beitragspflichtig
- § 23 Ablösung des Abwasserbeitrages
- § 24 Beitragspflichtige, öffentliche Last
- § 25 Vorausleistungen
- § 26 Fälligkeit
- § 27 Grundstücksanschlusskosten
- § 28 Benutzungsgebühren
- § 29 Gebührenmaßstäbe und -sätze
- § 30 Gebührenzuschläge
- § 31 Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs
- § 32 Ermittlung der gebührenpflichtigen Grundstücksflächen
- § 33 Überwachungsgebühr
- § 34 Verwaltungsgebühren
- § 35 Entstehen der Gebührenpflicht
- § 36 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren
- § 37 Gebührenpflichtige
- § 38 Zwangsmittel
- § 39 Ordnungswidrigkeiten
- § 40 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90,93), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473, 475), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (AbwAGAG HE 2016) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2016 (GVBl. S. 71) zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2023 (GVBl. S. 357) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden am Taunus in ihrer Sitzung am 20.11.2024 folgende

ABWASSERBESEITIGUNGSSATZUNG (AbwBS)

beschlossen.

I – Allgemeines

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Bad Soden am Taunus - Eigenbetrieb Stadtwerke -, nachstehend Stadtwerke genannt, betreiben in Erfüllung ihrer Pflicht zur Abwasserbeseitigung Abwasseranlagen als öffentliche Einrichtung. Sie bestimmen Art und Umfang der Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Schaffung, Erneuerung und Erweiterung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

- (1) Abwasser:
- Das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser).
 - Das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder künstlich befestigter Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser).
 - Das sonstige, zusammen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließende Wasser.
 - Das aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretende und gesammelte Wasser sowie der in Kleinkläranlagen und Sammelbehältern anfallende Schlamm, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt, und das in Sammelbehältern anfallende Abwasser.

- (2) **Brauchwasser:** Das aus anderen Anlagen (z.B. Brunnen, Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen zum Sammeln von Niederschlagswasser) und Gewässern entnommene Wasser, welches unmittelbar (z.B. über die Grundstücksentwässerungsanlage) oder mittelbar in die Abwasseranlage eingeleitet wird bzw. dieser zufließt. Brauchwasser ist auch Abwasser.
- (3) **Abwasseranlage:** Alle Einrichtungen zur Sammlung und Fortleitung von Abwasser sowie zur Abwasser- und Klärschlammbehandlung bis zum Einmünden in ein Gewässer oder eine fremde Abwasseranlage. Zu den Abwasseranlagen gehören auch Einrichtungen Dritter, deren sich die Stadtwerke zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedienen oder zu deren Schaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Unterhaltung sie beitragen.
- (4) **Abwasserbehandlungsanlage:** Einrichtungen, die dazu dienen, die Schadwirkung des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen und den anfallenden Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufzubereiten.
- (5) **Hauptsammler:** Leitungen zum Weitertransport des in den Abwassersammelleitungen gesammelten Abwassers innerhalb der Ortslage zur Behandlungsanlage einschließlich Pumpwerke, Regenwasserrückhaltebecken (Regenentlastungsanlagen) und von dort die Ablaufleitung zum Gewässer.
- (6) **Abwassersammelleitungen:** Leitungen zur Sammlung des über die Anschlussleitungen von den angeschlossenen Grundstücken kommenden Abwassers bis zur Behandlungsanlage oder bis zur Einleitung in ein Gewässer oder eine fremde Abwasseranlage.
- (7) **Anschlussleitungen:** Leitungen zwischen der Übergabestelle an der öffentlichen Abwassersammelleitung und der Grundstücksgrenze (Anschlussleitungen im öffentlichen Bereich) und die Leitungen von der Grundstücksgrenze bis zum Revisionsschacht (Anschlussleitung im Grundstück), falls ein Revisionsschacht nicht vorhanden ist, bis an die Grundstücksgrenze. Übergabestelle am öffentlichen Kanal ist der Abzweig oder der Anschlussstutzen.
- (8) **Grundstücksentwässerungsanlagen:** Alle Einrichtungen auf den Grundstücken, die der Sammlung, Vorreinigung und Ableitung des Abwassers dienen, bis einschließlich Revisionsschacht, falls eine solche Einrichtung nicht vorhanden ist, bis an die Grundstücksgrenze.
- (9) **Grundleitungen** Die im Erdreich oder in/unter der Grundplatte unzugänglich verlegten Leitungen der Grundstücksentwässerungsanlagen bis einschließlich Revisionsschacht, die das Abwasser den Anschlussleitungen, den Kleinkläranlagen oder den Sammelgruben zuführen.
- (10) **Zuleitungskanäle** Zuleitungskanäle sind die Anschlussleitungen und die Grundleitungen.
- (11) **Grundstückskläreinrichtungen:** Kleinkläranlagen oder Sammelgruben (Behälter).
- (12) **Anschlussnehmer (-inhaber):** Grundstückseigentümer(in), Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.

- (13) Abwassereinleiter: Anschlussnehmer(-inhaber) und alle zur Ableitung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers Berechtigte und Verpflichtete (insbesondere Pächter, Mieter usw.) sowie alle, die der Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführen.
- (14) Grundstück: das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.

II – Anschluss und Benutzung

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jedes Grundstück, auf dem Abwasser anfällt, ist an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine betriebsfertige Abwassersammelleitung erschlossen ist. Grundstücke, auf denen sich Kleinkläranlagen oder Sammelgruben befinden, sind an das Fäkalienabfuhrsystem der Stadtwerke anzuschließen. Die Anordnung des Anschlusses kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.
- (2) Jeder Abwassereinleiter muss Abwasser, das der Beseitigungspflicht nach § 37 Abs. 1 Hessisches Wassergesetz (HWG) und der Überlassungspflicht nach § 37 Abs. 3 HWG unterliegt, der Abwasseranlage zuführen.
- (3) Niederschlagswasser kann vor der Überlassung auch als Brauchwasser für Haushalt und Gewerbe genutzt werden.

§ 4

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Vom Anschluss- und Benutzungszwang können die Stadtwerke auf Antrag unter dem Vorbehalt des Widerrufs Grundstücke oder Grundstücksteile befreien, wenn einer der Ausnahmefälle nach § 37 Abs. 1 Satz 2 oder nach § 37 Abs. 5 Satz 1 HWG vorliegt oder wenn ein Anschluss nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich ist. Die Befreiung kann nur erteilt werden, wenn die anderweitige ordnungsgemäße Beseitigung oder Verwertung des Abwassers nachweislich sichergestellt ist.
- (2) Die Pflicht zur Einleitung des Abwassers in die Abwasseranlage oder in die Grundstückskläreinrichtung entfällt
- a) für Abwasser, dessen Einleitung in ein Gewässer wasserrechtlich erlaubt ist, für die Dauer der Erlaubnis.
 - b) für Abwasser aus land- oder forstwirtschaftlichen oder aus Gärtnereibetrieben, sofern es in dem Betrieb, in dem es angefallen ist, unter Beachtung der wasser- und abfallrechtlichen Bestimmungen zur Bodenbehandlung Verwendung findet.
 - c) für Niederschlagswasser, das zur Gartenbewässerung oder sonst nach Maßgabe des § 37 Abs. 4 HWG verwertet wird.

§ 5

Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück, für das ein Anschlusszwang nach § 3 Abs. 1 besteht, erhält grundsätzlich nur einen Anschluss; es ist gesondert und unmittelbar, im Gebiet des Mischsystems über eine Anschlussleitung (§ 2 Abs. 7), im Gebiet des Trennsystems über je eine Anschlussleitung für Schmutz- und Regenwasser an die jeweils betreffende Abwasseranlage anzuschließen.

Die Herstellung, Erneuerung und jede Änderung der Anschlussleitung bedürfen der Genehmigung durch die Stadtwerke. Für den Antrag sind die bei den Stadtwerken erhältlichen Vordrucke zu verwenden.

Die Stadtwerke können den Anschluss von Bedingungen oder von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen, insbesondere wenn der Anschluss wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen besondere Schwierigkeiten bereitet.

- (2) Die Anschlussleitung(en) dürfen nicht überbaut oder mit Bäumen und Großsträuchern überpflanzt werden.

Die Anschlussleitung(en) dürfen nicht über ein anderes Grundstück geführt und an die Abwasseranlage angeschlossen oder auf ein anderes Grundstück entwässert werden. Das gilt auch dann, wenn diese anderen Grundstücke im Eigentum des Anschlussnehmers des schon angeschlossenen Grundstückes stehen.

Für Hinterliegergrundstücke können auf Antrag Ausnahmen nur gestattet werden, wenn die Einrichtung, Benutzung und Unterhaltung der Anschlussleitung und der sich anschließenden Grundstücksentwässerungsanlage durch Grunddienstbarkeiten oder Baulasteintragung gesichert sind.

- (3) Unter besonderen Umständen können die Stadtwerke anordnen oder auf Antrag gestatten, dass mehrere Grundstücke über eine Anschlussleitung entwässert werden, wenn die Einrichtung, Benutzung und Unterhaltung der Anschlussleitung durch Grunddienstbarkeit oder Baulasteintragung gesichert sind. In diesen Fällen gilt jeder der beteiligten Grundstückseigentümer als Anschlussnehmer. Die Stadtwerke können für die Art der Benutzung und für die Unterhaltung der gemeinsamen Anschlussleitung(en) Auflagen erteilen.
- (4) Die Stadtwerke bestimmen Art und Trasse, Lage und lichte Weite der Anschlussleitungen einschließlich des Revisionsschachtes nach den Grundstücks- und Kanalverhältnissen. Es besteht kein Anspruch auf Entwässerung im freien Gefälle.
- (5) Die Anschlussleitungen stehen im öffentlichen Bereich im Eigentum der Stadt Bad Soden am Taunus, innerhalb des Grundstückes im Eigentum des jeweiligen Anschlussnehmers. Anschlussleitungen dürfen keine seitlichen Zuflüsse haben. Die Anschlussleitungen werden ausschließlich von den Stadtwerken oder einem von ihr beauftragten Unternehmer hergestellt, erneuert, verändert, repariert, unterhalten oder beseitigt. Für die Kostenerstattung gilt § 27 dieser Satzung.

Der Anschlussnehmer oder dessen Beauftragte können bei Betriebsstörungen (Rückstau durch Verstopfungen etc.) außerhalb der Dienstzeiten der Stadtwerke Bad Soden am Taunus selbst eine von den Stadtwerken für Kanalreinigung zugelassene Fachfirma mit der Behebung der Störung beauftragen.

- (6) Der Aufwand für eine Dichtigkeitsprüfung und/oder für eine optische Kontrolle mittels Videokamera der Anschlussleitung aufgrund einer betrieblichen Störung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage wird auf Kosten der Stadtwerke durchgeführt.
- (7) Jede Änderung der Nutzung bzw. Ausnutzung des Grundstückes berechtigen die Stadtwerke zur Dichtigkeitsprüfung und/oder optischen Kontrolle mittels Videokamera der Anschlussleitung. Anschlussleitungen, die nicht mehr den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, sind zu sanieren ggf. zu erneuern. Für die Kostenerstattungen gilt § 27 dieser Satzung.
- (8) Sowohl der Anschluss eines Grundstückes als auch die Zuführung von Abwasser dürfen nur auf Antrag hin und nach Genehmigung durch die Stadtwerke erfolgen. Die Genehmigung kann nach den Bestimmungen des § 5 Abs. 4 beschränkt werden. Für den Antrag sind die bei den Stadtwerken erhältlichen Vordrucke zu verwenden.

Die Erteilung der Genehmigung für die Zuführung von Abwasser setzt voraus, dass der Grundstückseigentümer einen Nachweis (Bauleiterbescheinigung) darüber vorlegt, dass die Grundleitungen und der Revisionsschacht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

- (9) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke im Sinne von § 2 Abs. 14 geteilt, so gelten die vorstehenden Regelungen für jedes neue Grundstück entsprechend.

§ 6

Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen stehen im Eigentum des jeweiligen Anschlussnehmers und müssen nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses und der Abwassereigenkontrollverordnung geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden. Die jeweils erforderlichen Kosten für Bau-, Installations-, Instandhaltungs- und Reinigungsarbeiten an der Grundstücksentwässerungsanlage trägt der Anschlussnehmer. Diese Arbeiten dürfen allein durch sachkundige Unternehmen ausgeführt werden.
- (2) Jede Grundleitung muss als Abschluss einen Revisionsschacht nach DIN EN 752 und DIN 1986 in den jeweils geltenden Fassungen vorhalten, der nicht mehr als zwei Meter von der Grundstücksgrenze entfernt sein darf.
Hiervon kann nur abgewichen werden bei Grenzbebauung zur öffentlichen Fläche oder wenn der Grundstücksanteil zwischen Grundstücksgrenze und Hauseinführung kleiner als fünf Meter ist. In solchen Fällen muss im Keller eine genormte druckdichte Revisionsöffnung in der jeweiligen Grundleitung eingebaut sein. Schmutz- und Niederschlagswasser sind dabei getrennt anzuschließen.
Der Revisionsschacht wie auch Reinigungsöffnungen müssen jederzeit zugänglich und bis auf die Rückstauenebene wasserdicht ausgeführt sein.
- (3) Die Stadtwerke können eine Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage fordern, wenn Änderungen und Erneuerungen hinsichtlich der Abwasseranlage (§ 2 Abs. 3) dies erfordern.
- (4) Die Grundleitungen auf dem Grundstück unterliegen ebenso wie die Anschlussleitungen und die öffentlichen Abwassersammelleitungen der Überwachung durch die Stadtwerke gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 HWG. Diese Überwachungsaufgabe erfüllen die Stadtwerke dadurch, dass sie zeitlich parallel zur Überwachung der Sammelleitungen eine Kamerabefahrung und/oder Dichtheitsprüfung der Zuleitungskanäle veranlassen. Die Stadtwerke bestimmen den Zeitpunkt der Überprüfung und werden nach der erfolgten Zustandserfassung dem Anschlussnehmer einen Sanierungsvorschlag der Grundleitungen unterbreiten.
Die Zuleitungskanäle müssen innerhalb von engeren Heilquellen- und Wasserschutzgebieten bis zum 31.12.2024 einer Dichtheitsprüfung nach DIN EN 1610 oder einer optischen Kontrolle mittels Videokamera, in den übrigen Gebieten bis zum 31.12.2029 erstmals einer optischen Kontrolle mittels Videokamera jeweils nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik unterzogen werden.
Zuleitungskanäle, die nach dem 01.01.1996 neu gebaut oder dauerhaft saniert wurden, sind von der ersten Zustandserfassung ausgenommen. Innerhalb von engeren Heilquellen- und Wasserschutzgebieten sind diese Zuleitungskanäle bis zum 31.12.2029, ansonsten bis zum 31.12.2039 nochmals zu überprüfen.

Zuleitungskanäle, die reines Regenwasser aus nicht gewerblichen Gebieten über die Abwasseranlage direkt einem Fließgewässer zuführen, sind von der Zustandserfassung ausgenommen, es sei denn, es besteht für die betreffende Abwasseranlage ein Verdacht auf Fehleinleitungen.

Die Zustandserfassung durch die Stadtwerke ist begrenzt auf eine Grundstückstiefe von 50 m. Diese wird gemessen rechtwinklig ab Mitte der Grundstücksgrenze, durch die die Anschlussleitung geführt wird.

Die Stadtwerke können verlangen, dass die Zustandserfassungen von darüber hinaus gehenden Grundleitungen vom Anschlussnehmer in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten untersucht werden und das Untersuchungsergebnis den Stadtwerken innerhalb einer von ihr zu setzenden Frist nachzuweisen ist. Aus dem Nachweis der Untersuchung müssen die Art, die Dimension, die Lage und der Zustand der Grundleitungen hervorgehen.

- (5) Sollten bei der Untersuchung nach Abs. 4 sanierungsbedürftige Schäden festgestellt werden oder die Zuleitungskanäle in sonstiger Weise nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, sind diese nach den Bestimmungen dieser Satzung unter Berücksichtigung des Sanierungsvorschlages der Stadtwerke und der örtlichen Gegebenheiten in einem dem Schaden angemessenen Zeitraum von sachkundigen Unternehmen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beheben. Als sachkundig gilt, wenn der Betrieb oder die Stelle die Anforderungen der vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. (RAL) herausgegebenen Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961 oder gleichwertige Anforderungen erfüllt.

Der Nachweis gilt auch als erbracht, wenn der Betrieb oder das Unternehmen im Kanal-Sachkunde-Verzeichnis der Stadtwerke aufgeführt ist.

Der Anschlussnehmer dokumentiert den Stadtwerken innerhalb der gesetzten Frist die ordnungsgemäße Behebung der Schäden an den Grundleitungen durch eine TV-Inspektion. Konnte bei der Erstinspektion kein Lageplan der Grundleitungen angefertigt werden, ist dieser im Rahmen der Sanierungsinspektion nach Angaben der Stadtwerke vom Anschlussnehmer zu liefern.

- (6) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Abwasseranlage hat sich jeder Anschlussnehmer eigenverantwortlich selbst zu schützen. Dies betrifft auch angeschlossene Wassersammelsysteme. Auf § 7 dieser Satzung wird verwiesen.
- (7) Das aus dem Bereich bebauter oder künstlich befestigter Flächen eines Grundstückes anfallende Niederschlagswasser, das nicht über Wassersammelsysteme, Versickerung etc. zurückgehalten wird, ist über eine entsprechende Entwässerungseinrichtung im privaten Bereich schadlos zu sammeln und über die Anschlussleitung der Abwasseranlage zuzuleiten.
- (8) Der Anschlussnehmer hat die Grundstücksentwässerungsanlagen auf seinem Grundstück stets in einem den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Entwässerung entsprechenden Zustand zu halten.
- (9) In den Schutzgebieten für Heil-, Mineral- oder Trinkwasser sind die Zuleitungskanäle in den
- a) weiteren Schutzzonen aus KG 2000 nach DIN EN 14758 genormtes Vollwandrohr in SN10 oder gleichwertiges Abwassersystem
 - b) engeren Schutzzonen AWADUKT PP Rohre aus reinem, füllstofffreiem Polypropylen (PP) oder gleichwertiges Abwassersystem oder Materialien aus PP-HM Hochlast-Kanalrohre ARS 2.0 mit Raster-Schweißverbindung nach DIN EN 1852-1 oder vergleichbares Abwassersystem

zu verlegen. Die in den Schutzgebietsverordnungen vorgeschriebenen Bedingungen sind zu beachten. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den Stadtwerken die Dichtigkeit aller Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß DIN EN 1610 schriftlich nachzuweisen. Die zuständige Wasserbehörde kann besondere Schutzmaßnahmen anordnen.

§ 6 a Zisternen

Bei Neubau eines Gebäudes wird die Herstellung einer Retentionszisterne zur Regenrückhaltung und Kanalentlastung vorgeschrieben. Jede Zisterne ist mit einer Entnahmemöglichkeit einschließlich Außenzapfstelle herzustellen.

§ 7 Rückstauhöhe

- (1) Rückstauhöhe ist die Straßen- oder Geländehöhe am nächsten Schachtbauwerk oder am Straßeneinlauf der Abwasseranlage oberhalb der jeweiligen Anschlussstelle. Ist das Grundstück an einen Privatkanal angeschlossen, ist die Rückstauhöhe die Geländehöhe am nächsten Schachtbauwerk des Privatkanals oberhalb der jeweiligen Anschlussstelle.
- (2) Die Anschlussleitung ist grundsätzlich als offenes Gerinne durch den Revisionsschacht zu führen. Wenn die Rückstauenebene nach Abs. 1 oberhalb dessen Schachtdeckel liegt, muss eine rückstausicher verschraubte und entsprechend verankerte geschlossene Schachtabdeckung vom Anschlussnehmer eingebaut werden.
- (3) Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene sind durch automatisch arbeitende Abwasserhebeanlagen mit Rückstauschleife nach DIN EN 12050-4 oder unter bestimmten Voraussetzungen durch Rückstauverschlüsse nach DIN 1997 oder DIN 19578 bzw. DIN EN 13564-1 gegen Rückstau aus der öffentlichen Abwasseranlage zu sichern.
- (4) Liegt die Ablaufstelle auf dem Grundstück tiefer als die Abwasseranlage oder kann während des Rückstaus auf die Entwässerung nicht verzichtet werden, ist eine Abwasserhebeanlage für fäkalienfreies Abwasser und/oder eine Fäkalienhebeanlage gemäß DIN EN 12050-1 vom Anschlussnehmer einzubauen.

§ 8 Grundstückskläreinrichtungen

- (1) Grundstückskläreinrichtungen (§ 2 Ziff. 11) müssen vom Anschlussnehmer auf eigene Kosten angelegt werden und mindestens nach den geltenden wasser- und baurechtlichen Bestimmungen und den allgemeinen anerkannten Regeln der Abwassertechnik angelegt und betrieben werden, wenn ein Grundstück, auf dem Abwasser anfällt, nicht an die Abwasseranlage angeschlossen ist, weil keine Abwassersammelleitung vorhanden und eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang (§ 4) ganz oder teilweise erfolgt ist.
- (2) Grundstückskläreinrichtungen dürfen nicht mehr betrieben werden, wenn die Möglichkeit geschaffen ist, das Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. Mit dem Anschluss des Grundstücks hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten die Grundstückskläreinrichtungen stillzulegen, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind.
- (3) In die Grundstückskläreinrichtungen dürfen nicht eingeleitet werden: Niederschlagswasser, Feststoffe sowie wassergefährdende und radioaktive Stoffe. Den durch die Entfernung solcher Stoffe verursachten Mehraufwand hat der Anschlussnehmer zu tragen.
- (4) Der Anschlussnehmer ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Grundstückskläreinrichtung verantwortlich.
- (5) Die Entleerung und Beseitigung der in den Grundstückskläreinrichtungen anfallenden Schlämme und Abwässer erfolgt durch die Stadtwerke. Diese können sich dabei Dritter bedienen. Die Entleerung muss mindestens zweimal jährlich erfolgen. Die Entleerungszeiten werden von den Stadtwerken festgesetzt und dem Anschlussnehmer rechtzeitig vor der Entleerung bekannt gegeben. Wird eine außerplanmäßige Leerung der Grundstücksklärein-

richtungen notwendig, so kann der Anschlussnehmer sich direkt mit dem von den Stadtwerken beauftragten Entsorgungsunternehmen in Verbindung setzen.

Die Dichtheit des Sammelbehälters wird von den Stadtwerken oder dessen Beauftragte nach den Bestimmungen der gültigen Abwassereigenkontrollverordnung zu Lasten des Anschlussnehmers überprüft.

- (6) Für die Entleerung, Beseitigung und für die Dichtheitsprüfung des Sammelbehälters nach Abs. 5 erheben die Stadtwerke Gebühren gemäß § 29 Abs. 4-7 dieser Satzung.

§ 9

Vorbehandlungs-/Abscheideranlagen

- (1) Abwassereinleiter aus nicht häuslichen Bereichen sind auf Verlangen der Stadtwerke verpflichtet, das Abwasser vor der Einleitung in die Abwasseranlage vorzubehandeln. Dies gilt insbesondere, wenn nachteilige Wirkungen nach § 11 Abs. 1 - Allgemeine Einleitungsbedingungen - zu besorgen sind.

Erforderliche Genehmigungen oder Erlaubnisse nach überörtlichen Gesetzen und Verordnungen, z. B. Indirekteinleiterverordnung in der jeweils gültigen Fassung, bleiben hiervon unberührt.

- (2) Abwassereinleiter von nicht häuslichem Abwasser, in dem Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin oder Benzol sowie Öle und Ölrückstände in unzulässiger Menge anfallen, haben Anlagen zur Abscheidung dieser Stoffe einzubauen und ordnungsgemäß zu betreiben.

a) Bei Anfall von Leichtflüssigkeiten wie Benzin, mineralische Öle usw. an Tankstellen, Waschanlagen, Werkstätten, Tanklagern usw. sind Leichtflüssigkeitsabscheider gemäß DIN EN 858 in Verbindung mit DIN 1999-Teile 100 und 101 in der jeweils gültigen Fassung erforderlich. Können die Grenzwerte nach § 12 hiermit nicht eingehalten werden, ist eine weitergehende Abwasserbehandlung (z. B. Emulsionsspaltung) notwendig.

b) Bei Anfall von organischen Fetten und Ölen sind mindestens Fettabscheider gemäß DIN EN 1825 erforderlich. Der Einsatz von Bakterien zum Abbau von Fett ist verboten.

In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag durch Bescheid der Stadtwerke widerruflich auf den Einbau einer Fettabscheideranlage verzichtet werden.

c) Beim Betrieb von Kartoffelschälmaschinen ist die anfallende Stärke in einem Kartoffelstärkeabscheider zurückzuhalten.

Das Abscheidegut von Abscheideranlagen sowie die Schlämme von Abwasserbehandlungsanlagen dürfen nicht der Abwasseranlage zugeführt oder in Wasserläufe oder in das Erdreich eingebracht werden. Sie sind unter Berücksichtigung der abfallrechtlichen Vorschriften zu beseitigen.

- (3) Der Betreiber von Vorbehandlungsanlagen hat durch Eigenkontrollen zu überwachen und zu gewährleisten, dass die nach § 11 von der Einleitung ausgeschlossenen Stoffe nicht in die Abwasseranlage gelangen und die in § 12 - Besondere Einleitungsbedingungen für nicht häusliches Abwasser - festgesetzten Grenzwerte nicht überschritten werden. Ihm kann die Führung eines Betriebstagebuches aufgegeben werden. Er hat eine Person und deren Vertreter zu benennen, die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage verantwortlich ist.

- (4) Der Betreiber von Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen hat vor der Inbetriebnahme und danach in regelmäßigen Abständen von höchstens 5 Jahren die jeweilige Abscheideranlage nach vorheriger Komplettleerung und Reinigung durch eine fachkundige Person auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und sachgemäßen Betrieb prüfen zu lassen. Fachkundige

Personen sind Sachverständige oder sonstige betreiberunabhängige Institutionen, die nachweislich über die erforderlichen Fachkenntnisse für Betrieb, Wartung und Überprüfung von Abscheideranlagen sowie über die hierzu erforderliche gerätetechnische Ausstattung verfügen. Im Einzelnen müssen dabei mindestens folgende Punkte geprüft bzw. erfasst werden:

- Angaben über den Prüfungsort, den Anlagenbetreiber unter Angabe der Bestandsdaten, den Auftraggeber, den Prüfer und die zuständige Behörde;
- Überprüfung (nur bei Erstprüfung) der tatsächlichen geometrischen und abwassertechnischen Einbaumaße mit den nach Plan vorgegebenen Werten;
- Sicherheit gegen den Austritt von (Leicht-) Flüssigkeiten aus der Abscheideranlage bzw. den Schachtaufbauten (Überhöhung/ Warnanlage)
- baulicher Zustand und Dichtigkeit der Abscheideranlage. Dabei muss die Dichtheitsprüfung für im Erdreich eingebaute Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten den Anforderungen nach DIN EN 858-1 in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Frei aufgestellte Anlagen können in Anlehnung an die nachstehenden Festlegungen visuell geprüft werden.

Es ist der Bereich der Abscheideranlage zu prüfen, der mit Rohabwasser bzw. Leichtflüssigkeit beaufschlagt werden kann. Dies ist in der Regel der gesamte Innenbereich der Anlage von Schlammfangzulauf bis Abscheiderablauf einschließlich der Schachtaufbauten bis Oberkante der niedrigsten Abdeckung (siehe DIN EN 858-2:2003-10, 5.6). Dabei ist es unerheblich, ob die Anlagenkomponenten in getrennten Bauwerken oder gemeinsam in einem Bauwerk angeordnet sind. Die Verbindungsleitungen zwischen den Komponenten gelten als Anlagenteil der Abscheideranlage.

Die vorgenannten Festlegungen zur Dichtheitsprüfung an Abscheideranlagen gelten nicht für deren Zu- und Ablaufleitungen.

- Zustand der Innenwandflächen bzw. der Innenbeschichtung, der Einbauteile und der elektrischen Einrichtungen, falls vorhanden;
- Überprüfung der Tarierung der selbsttätigen Verschlusseinrichtung;
- Vollständigkeit und Plausibilität der Aufzeichnungen im Betriebstagebuch;
- Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung aller Inhalte der Abscheideranlage;
- Vorhandensein und Vollständigkeit erforderlicher Zulassungen und Unterlagen (Genehmigungen, Entwässerungspläne, Bedienungs- und Wartungsanlagen, usw.);
- tatsächlicher Abwasseranfall (Herkunft, Menge, Inhaltsstoffe, eingesetzte Wasch- und Reinigungsmittel sowie Betriebs- und Hilfsstoffe, Einhaltung der Randbedingungen an den Abwasseranfallstellen zur Vermeidung stabiler Emulsionen);
- Bemessung, Eignung und Leistungsfähigkeit der Abwasseranlage in Bezug auf den Abwasseranfall.

Über die Durchführung der Überprüfung ist ein Prüfbericht unter Angabe der Bestandsdaten und eventueller Mängel zu erstellen. Vorhandene Mängel sind in angemessener Frist in Abstimmung mit den Stadtwerken zu beheben.

- (5) Über die regelmäßige Wartung und Entsorgung des Abscheidegutes der unter Abs. 1 bis 4 genannten Vorbehandlungs- und Abscheideranlagen sind den Stadtwerken oder einem Beauftragten vom Abwassereinleiter Nachweise unaufgefordert vorzulegen. Das Abscheidegut ist unter Berücksichtigung des Abfallrechtes zu beseitigen.

Fettabscheideranlagen und der dazugehörige Probenahmeschacht müssen aus hygienischen und funktionalen Gründen mindestens einmal im Monat durch einen Fachbetrieb entleert und gereinigt werden, auch wenn die Abscheideranlage scheinbar nicht voll ist.

- (6) Der Abwassereinleiter haftet für jeden Schaden, der durch versäumte Entleerung des Abscheiders oder vorschriftswidrige Beseitigung des Abscheidegutes an der Abwasseranlage entsteht

§ 10 Pflichten des Abwassereinleiters

- (1) Der Abwassereinleiter ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, die Errechnung der Beiträge, Gebühren und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte fristgerecht und im erforderlichen Umfang zu erteilen. Hierzu gehören auch Auskünfte und Unterlagen über die Größe der bebauten und/oder versiegelten Flächen des Grundstücks, differenziert nach Befestigungsarten, die Entsorgung des Niederschlagswassers von diesen Flächen sowie alle sonstigen Sachverhalte, welche die Menge des von den Grundstücken abfließenden Niederschlagswassers (z.B. Bau oder Wegfall von Wassersammelsystemen) beeinflussen.
- (2) Die Stadtwerke sind auch berechtigt, Daten für eine Versiegelungskartierung aus Luftbildern und dem Liegenschaftskataster zu erfassen und auszuwerten, soweit dies zur Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Grundrechte des Anschlussnehmers bleiben unberührt.
- (3) Bei Neubauten und baulichen Anlagen im Anwendungsbereich der Hessischen Bauordnung (HBO) werden die bebauten sowie befestigten Flächen grundsätzlich durch die Stadtwerke oder dessen Beauftragten an Hand der Bauantragsunterlagen und eines Ortsvergleichs ermittelt. Genehmigungspflichtige oder anzeigepflichtige Veränderungen der bebauten sowie befestigten Flächen um mehr als 10 m² werden nach Prüfung durch die Stadtwerke oder deren Beauftragte mit dem Datum über den Einbau der Hauptwasseruhr bei einem Neubau und dem Datum der Fertigstellungsanzeige bei baulicher Änderung des Gebäudes oder Gebäudeteiles berücksichtigt.
- (4) Sonstige Veränderungen, die nicht bauplanungsrechtlich oder bauordnungsrechtlich relevant sind, hat der Gebührenpflichtige entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung nach Größe, Versiegelungsart und Abflusswirksamkeit zu ermitteln und den Stadtwerken mittels der bei den Stadtwerken erhältlichen Formblättern unverzüglich mitzuteilen (Selbstauskunftsverfahren). Diese Veränderungen werden nach Prüfung durch die Stadtwerke oder deren Beauftragte ab dem 1. Tage des Folgemonats nach Antragstellung berücksichtigt, sofern die Veränderung der Fläche größer als 10 m² ist.
- (5) Kommt der Gebühren- und Abgabepflichtige seiner Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, nicht fristgerecht und im erforderlichen Umfang nach, so sind die Stadtwerke berechtigt, diese Angaben zu schätzen oder eigene Erhebungen durchzuführen.
- (6) Den Beauftragten der Stadtwerke ist zur Überprüfung der Zuleitungskanäle, Vorbehandlungs-, Abscheider- und Spaltanlagen sowie zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und/oder der Genehmigungsbescheide befolgt werden, z.B. durch Entnahme von Abwasserproben, jederzeit ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf dem angeschlossenen Grundstück zu gestatten. Die hierzu notwendigen Termine sind mit dem

Anschlussnehmer oder dessen Beauftragten zu vereinbaren. Bei Gefahr im Verzug, zur Betriebsüberwachung und zur Entnahme von Abwasserproben, ist ein unangemeldetes Betreten zu gestatten, nachträglich zu dokumentieren und dem Anschlussnehmer zur Kenntnis zu bringen. Den Beauftragten sind auf Verlangen Bestandspläne der Grundstücks-entwässerungsanlagen vorzulegen.

- (7) Der Abwassereinleiter hat die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie die Anschlussleitungen stets in einem den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Entwässerung entsprechenden betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Er hat den Stadtwerken unverzüglich jede Beschädigung an der Grundstücksentwässerungsanlage oder sonstige Störungen des Betriebsablaufes mitzuteilen. Dies gilt insbesondere, wenn Behälter mit wassergefährdenden Flüssigkeiten auslaufen und der Inhalt in die Abwasseranlage gelangen kann. Bei unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit sind die Stadtwerke berechtigt, entsprechende Sicherheitsmaßnahmen auf Kosten des Verursachers oder des Abwassereinleiters einzuleiten.
- (8) Wenn sich Art und Menge, Verschmutzungsgrad oder Schlammanteil des Abwassers wesentlich ändern, hat der Abwassereinleiter dies unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Eintritt der Veränderung den Stadtwerken mitzuteilen.
- (9) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sowie im Grundstückszuschnitt sind den Stadtwerken vom bisherigen oder neuen Anschlussnehmer unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 11

Allgemeine Einleitungsbedingungen

- (1) In die Abwasseranlage darf kein Abwasser eingeleitet werden, welches
- das Personal bei der Wartung und Unterhaltung der Anlagen gefährdet,
 - den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlage stört,
 - die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung beeinträchtigt,
 - den Gewässerzustand nachhaltig beeinflusst,
 - sich sonst umweltschädigend auswirkt.

Es darf nur frisches oder in zulässiger Weise vorbehandeltes Abwasser eingeleitet werden.

- (2) Abfälle und Stoffe, welche die Abwasseranlage verstopfen, giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden sowie Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen, dürfen nicht in die Abwasseranlage eingebracht werden. Hierzu gehören insbesondere:
- Schutt; Asche; Glas; Sand; Müll; Treber; Hefe; Borsten; Lederreste; Fasern; Kunststoffe; Textilien und ähnliches;
 - Kunstharz; Lacke; Latices; Bitumen und Teer sowie deren Emulsionen; flüssige Abfälle, die erhärten; Zement; Mörtel; Kalkhydrat;
 - Sturz- oder Stichblut; Jauche; Gülle; Mist; Silagesickersaft; Schlempe; Trub; Trester; Krautwasser
 - Benzin; Heizöl; Schmieröl; tierische und pflanzliche Öle und Fette;

- Säuren und Laugen; chlorierte und organische Kohlenwasserstoffe; toxische Stoffe; fotochemische Abwässer, Laborchemikalien, Ammoniaklösungen, Medikamente, Inhalt von Chemietoiletten.
- (3) Der Anschluss von Abfallzerkleinerungsanlagen, Nassentsorgungsanlagen, Dampfleitungen und Dampfkesseln und das Einleiten von Kühlwasser sind nicht gestattet.
 - (4) Auf Grundstücken, in deren Abwasser unzulässige Stoffe (z. B. Benzin, Öle, Fette, Stärke etc.) enthalten sind, müssen vom Anschlussnehmer Anlagen zum Zurückhalten dieser Stoffe eingebaut und ordnungsgemäß betrieben werden. Das Einleiten dieses Abwassers ist nur dann zulässig, wenn die erforderlichen Abscheideanlagen eingebaut sind und ihr ordnungsgemäßer Betrieb sichergestellt ist. § 9 gilt entsprechend.
Das durch Autowaschen auf privaten und gewerblichen Grundstücken anfallende Abwasser darf ohne Abscheideanlage nicht in die Abwasseranlage eingeleitet werden.
 - (5) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend, wenn Abwassereinleitungen nicht von angeschlossenen Grundstücken auf Dauer, sondern kurzzeitig aus mobilen Abwasseranfallstellen erfolgen.
 - (6) Das Einleiten von Grund-, Quell-, Drainage- und Schichtenwasser (Fremdwasser) in die Abwasseranlage ist unzulässig. Ausnahmegenehmigungen können auf schriftlichen Antrag durch die Stadtwerke erteilt werden. Die Genehmigung kann widerrufen und befristet erteilt werden. Soweit Hausdränagen vor Inkrafttreten dieser Satzung zulässigerweise an die Abwasseranlage angeschlossen worden sind, genießen diese Anschlüsse Bestandsschutz bis zu dem Zeitpunkt, in dem eine anderweitige Entsorgung des Fremdwassers billigerweise verlangt werden kann.
Für die Einleitung von Fremdwasser werden Benutzungsgebühren erhoben.
 - (7) Das Einleiten von Kondensaten ist ausnahmsweise genehmigungsfähig, wenn der Anschlussnehmer den Stadtwerken nachweist, dass das einzuleitende Kondensat frei von gefährlichen Stoffen ist, den Bestimmungen des ATV-Merkblattes M 251 entspricht und im Übrigen die für nicht häusliches Abwasser geltenden Grenzwerte (§ 12) unterschreitet.
 - (8) Niederschlagswasser darf in den engeren Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebieten grundsätzlich nicht konzentriert versickert werden.
In den übrigen Gebieten kann unter bestimmten Umständen eine
 - Flächenversickerung
 - Muldenversickerung
 - Rohr- und Rigolenversickerung
 des Niederschlagswassers von Dach- und Terrassenflächen von überwiegend zu Wohnzwecken oder ähnlich genutzten Grundstücken (z. B. Verwaltungsgebäude usw.) zugelassen werden.
Wegen des geringen Schutzpotentials ist eine Brunnenversickerung nicht zugelassen und nicht genehmigungsfähig.
Bei Bau und Bemessung der Anlagen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik (ATV - Arbeitsblatt A 138) einzuhalten.

§ 12

Besondere Einleitungsbedingungen für nicht häusliches Abwasser

- (1) Für das Einleiten von Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäusern) gelten - soweit nicht durch wasserrechtliche Vorschriften die Einleitungsbefugnis weitergehend eingeschränkt ist - folgende Einleitungsgrenzwerte in der nicht abgesetzten qualifizierten Stichprobe am Probenahmeschacht nach der Abwasserbehandlungsanlage, ist dieser nicht vorhanden ersatzweise der Revisionschacht gemäß § 5 Abs. 4:

1. Physikalische Parameter

1.1	Temperatur	max. 35 °C
1.2	pH-Wert	6,5 - 10
1.3	Absetzbare Stoffe	1,0 ml/l

2. Organische Stoffe und Lösungsmittel

2.1	Organische Lösungsmittel	10 mg/l
2.2	Halogenierte Kohlenwasserstoffe, berechnet als organisch gebundenes Chlor	1 mg/l
2.3	Organische Halogenverbindungen bestimmt als adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	1 mg/l
2.4	Phenole (gesamt)	20 mg/l
2.5	Kohlenwasserstoffe H 53 (Mineralöl und Mineralölprodukte)	20 mg/l
2.6	Schwerflüchtige lipophile Stoffe DEV H17 (z. B. organische Fette)	100 mg/l

3. Anorganische Stoffe (gelöst)

3.1	Ammonium, berechnet als Stickstoff	100 mg/l
3.2	Nitrit, berechnet als Stickstoff	5 mg/l
3.3	Cyanide, leicht freisetzbar	0,2 mg/l
3.4	Fluorid (F)	2 mg/l
3.5	Sulfate	400 mg/l

4. Anorganische Stoffe (gesamt)

4.1	Arsen	0,1 mg/l
4.2	Blei	0,5 mg/l
4.3	Cadmium	0,1 mg/l
4.4	Chrom gesamt	0,5 mg/l
4.5	Chrom-VI (Chromat)	0,1 mg/l
4.6	Eisen	0,1 mg/l
4.7	Kupfer	0,5 mg/l
4.8	Nickel	0,5 mg/l
4.9	Quecksilber	0,05 mg/l
4.10	Silber	0,1 mg/l
4.11	Zink	2 mg/l
4.12	Zinn	2 mg/l

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Abwassers notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils geltenden Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin, auszuführen. Die zusätzlichen analytischen Festlegungen, Hinweise und Erläuterungen der Anlage „Analysen und Messverfahren“ der Abwasserverordnung (AbwV zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 20. Januar 2022 (BGBl. I S. 87) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

5. Radioaktive Stoffe

Für das Einleiten von Abwasser, das radioaktive Stoffe enthalten kann, gelten die Grundsätze und Vorschriften der Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

6. Gentechnisch verändertes Material

Abwasser aus Anlagen, in denen gentechnische Arbeiten nach dem Gentechnikgesetz (GenTG) durchgeführt werden, darf nur dann in die Abwasseranlage eingeleitet werden, wenn es gemäß der Gentechniksicherheitsverordnung unschädlich gemacht worden ist.

- (2) Werden von der Obersten Wasserbehörde Anforderungsregelungen zur Behandlung und/oder Zurückhaltung bestimmter Abwasserinhaltsstoffe amtlich eingeführt, sind diese zu beachten. Die davon betroffenen Einleitungsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn der Anschlussnehmer zweifelsfrei nachweist, dass die gestellten Anforderungen vollständig erfüllt werden.
- (3) Im Einzelfall können, abweichend von Absatz 1, geringere Grenzwerte festgesetzt, insbesondere die Frachten beschränkt werden. Für weitere Stoffe können Grenzwerte festgesetzt werden, wenn dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere zum Schutz der Umwelt erforderlich ist. Liegen für bestimmte Abwasserherkunftsbereiche Verwaltungsvorschriften des Bundes nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der gültigen Fassung vor, so gelten die dort aufgeführten "Anforderungen nach dem Stand der Technik", abweichend von den in Absatz 1 genannten Grenzwerten.
- (4) Das zielgerichtete Verdünnen des Abwassers zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte ist unzulässig.
- (5) Fallen auf einem Grundstück betriebsbedingt erhöhte Abwassermengen stoßweise an und führt dies zu vermeidbaren Belastungen bei der Abwasserbehandlung, können die Stadtwerke die Pufferung des Abwassers auf dem angeschlossenen Grundstück und sein gleichmäßiges Einleiten in die Abwasseranlage verlangen. Diese Regelung gilt bei erhöhten Niederschlagswassermengen entsprechend.
- (6) Dem Anschlussnehmer kann das Führen eines Betriebstagebuches aufgegeben werden, in dem alle die Abwassersituation auf dem angeschlossenen Grundstück betreffenden Daten festzuhalten sind.
- (7) Abwasser, das nach den vorstehenden Bedingungen nicht eingeleitet werden darf, ist aufzufangen und in gesetzlich zugelassener Art und Weise zu entsorgen.

§ 13

Abwasserüberwachung

- (1) Die Stadtwerke überwachen die Einleitungen nicht häuslichen Abwassers entsprechend den Bestimmungen der aufgrund des § 40 Abs. 2 Nr. 3 HWG erlassenen Rechtsverordnung (Abwassereigenkontrollverordnung vom 23.10.2010) in der jeweils geltenden Fassung. Das Überwachen erfolgt auf Kosten des jeweiligen Anschlussnehmers (Anlage 1). Mit dem Überwachen können die Stadtwerke eine staatlich anerkannte Untersuchungsstelle beauftragen.
Den Stadtwerken, dem Abwasserverband Main-Taunus und ihren Beauftragten ist ungehindert Zutritt zu allen in Frage kommenden Betriebsgrundstücken und Räumen sowie Anlagen auf den Grundstücken zu gewähren und die Überprüfung zu ermöglichen.
- (2) Einleiter nicht häuslichen Abwassers sind verpflichtet, auf Verlangen der Stadtwerke, auf ihre Kosten einen Kontroll- und Übergabeschacht (Revisionsschacht) nach den Bestimmungen des § 5 Abs. 4 zu errichten.

- (3) Das Überwachen der Einleitungen nicht häuslichen Abwassers durch die Stadtwerke erfolgt unabhängig von einer im Einzelfall von der zuständigen Wasserbehörde verlangten Eigenüberwachung bestimmter Abwassereinleiter.
- (4) Das Überwachen orientiert sich an den in § 12 Abs. 1 und 3 festgelegten Einleitungsgrenzwerten sowie den in wasserrechtlichen Bescheiden enthaltenen Vorgaben.
- (5) Das Messprogramm des Abs. 3 kann von den Stadtwerken bzw. von der Untersuchungsstelle jederzeit erweitert werden, wenn sich aus dem Ergebnis des bisherigen Überwachens Veranlassung hierzu ergibt. Festgestellte Überschreitungen einzuhaltender Grenzwerte haben grundsätzlich eine Intensivierung der Überwachung zur Folge.
- (6) Der Anschlussnehmer kann von den Stadtwerken bzw. von der Untersuchungsstelle zusätzliche Untersuchungen des Abwassers verlangen, nicht jedoch deren Zeitpunkt bestimmen. Hierbei hat er das Recht, diese auf einzelne Grenzwerte oder den chemischen Sauerstoffbedarf zu beschränken.
- (7) Für die Überwachung erheben die Stadtwerke von dem Abwassereinleiter Gebühren gem. § 33 dieser Satzung.

§ 14

Übergangsregelung Anschluss und Benutzung

- (1) Sofern der Anschlussnehmer Veränderungen an baulichen Anlagen im Anwendungsbereich der HBO vornimmt, die die bestehenden Grundstücksentwässerungsanlagen berühren, sind diese grundsätzlich so auszupassen, dass die mit dieser Satzung neu eingeführten Anforderungen an die Abwassereinleitung und Abwasserüberwachung erfüllt werden.
- (2) Soweit Grundstücke vor Inkrafttreten dieser Satzung über keinen Revisionsschacht verfügen oder der Revisionsschacht nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht, ist im Zuge von Umbau- und Sanierungsarbeiten an der angrenzenden öffentlichen Abwasseranlage oder bei Arbeiten an den Anschlussleitungen oder Grundleitungen des Grundstückes ein Revisionsschacht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Bestimmungen dieser Satzung vom Anschlussnehmer einzubauen oder herzustellen.

III - Abgaben und Kostenerstattung (Kostendeckung)

a) Beiträge

§ 15

Abwasserbeitrag

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung des Aufwands für die Herstellung und Anschaffung (Schaffung) der Abwasseranlagen Beiträge, die nach der Veranlagungsfläche bemessen werden. Die Veranlagungsfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 16) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 17 bis 20).
- (2) Der Beitrag beträgt für das Verschaffen einer erstmaligen Anschlussmöglichkeit (Schaffensbeitrag) an die Abwasseranlagen € 33,37/m² Veranlagungsfläche.
- (3) Besteht nur die Möglichkeit, Niederschlagswasser abzunehmen, wird ein Drittel, bei alleiniger Abnahmemöglichkeit des Schmutzwassers werden zwei Drittel des Beitrags nach Abs. 2 erhoben.

§ 16 Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche im Sinne von § 15 Abs. 1 gilt bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes grundsätzlich die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder sonstige (abwasserbeitragsrechtlich relevante) Nutzungsfestsetzung bezieht; für außerhalb des Bebauungsplanbereichs liegende Grundstücksteile gelten die nachfolgenden Vorschriften in Abs. 2 und 3 entsprechend.
- (2) Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, gilt
- a) bei Grundstücken im Innenbereich grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks,
 - b) bei Grundstücken im Innenbereich, die in den Außenbereich hineinragen, die Fläche bis zu einer Tiefe von 50,0 m, ausgehend von derjenigen Grundstücksseite, die – aus der Sicht des Innenbereichs – dem Außenbereich zugewandt ist (regelmäßig die gemeinsame Grenze des Grundstücks und der Erschließungsanlage, in welcher die Abwasseranlage verlegt ist).
Überschreitet die bauliche, gewerbliche oder sonstige (abwasserbeitragsrechtlich relevante) Nutzung des Grundstücks die in Satz 1 bestimmte Tiefe, ist zusätzlich die übergreifende Nutzung zu berücksichtigen, sofern diese Fläche dem Innenbereich angehört. Dies gilt auch dann, wenn die Bebauung, gewerbliche oder sonstige Nutzung erst bei oder hinter der Begrenzung von 50 m beginnt.

Grundstücksteile, die sich lediglich als wegemäßige Verbindung zum eigentlichen Grundstück darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt, wenn sie an der breitesten Stelle 15,0 m nicht überschreiten.

Bei in den Außenbereich hinausgehender baulicher, gewerblicher oder sonstiger (abwasserbeitragsrechtlich relevanter) Nutzung des Grundstücks ist die Tiefe der übergreifenden Nutzung dergestalt zu berücksichtigen, dass die bebaute oder gewerblich (aufgrund einer Baugenehmigung bebaubare oder gewerblich nutzbare) oder sonstiger (abwasserbeitragsrechtlich relevanter) Weise genutzte Fläche einschließlich einer Umgriffsfläche in einer Tiefe von 10 m - vom jeweils äußeren Rand der baulichen oder gewerblichen Nutzung/Nutzbarkeit gemessen - in Ansatz gebracht wird.

- (3) Bei Grundstücken im Außenbereich gilt die bebaute oder gewerblich genutzte, aufgrund einer Baugenehmigung bebaubare oder gewerblich nutzbare Fläche einschließlich einer Umgriffsfläche in einer Tiefe von 50,0 m – vom jeweils äußeren Rand der baulichen oder gewerblichen Nutzung/Nutzbarkeit gemessen.

Gänzlich unbebaute oder gewerblich nicht genutzte Grundstücke, die tatsächlich an die öffentliche Einrichtung angeschlossen sind, werden mit der angeschlossenen, bevorteilten Grundstücksfläche berücksichtigt.

§ 17 Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten

- (1) Der Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten bestimmt sich nach der Zahl der im Bebauungsplan festgesetzten Vollgeschosse. Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Zahl der Vollgeschosse, Gebäudehöhe (Traufhöhe) oder Baumassenzahl zu Grunde zu legen.

Der Nutzungsfaktor beträgt:

a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,00
b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,25
c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,50
d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit	1,75
e) bei jedem weiteren Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um	0,25

- (2) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe oder Traufhöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchst zulässige Höhe geteilt durch 2,2, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden. In Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. v. § 11 BauNVO erfolgt die Teilung in Abweichung zu Satz 1 durch 3,5.
- (3) Ist weder die Zahl der Vollgeschosse noch Gebäudehöhe, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie durch 3,5 zu teilen, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- (4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan
- Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Anzahl der Vollgeschosse oder anderer Werte, anhand derer die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 und 3 festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt 1,25,
 - nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festsetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 1,00,
 - nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet, gilt für die bebaubaren Teile dieser Grundstücke 1,00, für die Restfläche 0,10,
 - nur Garagen oder Stellplätze zulässt, gilt 0,50,
 - landwirtschaftliche Nutzung festsetzt, gilt 0,10,
 - Dauerkleingärten festsetzt, gilt 0,50,
 - Kirchengebäude oder ähnliche Gebäude mit religiöser Zweckbestimmung festsetzt, gilt 1,25
- als Nutzungsfaktor.
- (5) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Vollgeschossezahlen, Gebäudehöhen (Traufhöhen) oder Baumassenzahlen festgesetzt, ist der Nutzungsfaktor unter Beachtung dieser unterschiedlichen Werte zu ermitteln.
- (6) Enthält der Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder der Gebäudehöhe (Traufhöhen) oder der Baumassenzahl, anhand derer sich der Nutzungsfaktor ermitteln lässt, gelten die Vorschriften für den unbeplanten Innenbereich nach § 19 entsprechend.

§ 18

Nutzungsfaktor bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 2 und 4 BauGB, gelten die Regelungen des § 17 für die Ermittlung des Nutzungsfaktors entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 19 anzuwenden.

§ 19

Nutzungsfaktor im unbeplanten Innenbereich

- (1) Im unbeplanten Innenbereich wird zur Bestimmung des Nutzungsfaktors auf die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.
Sind Grundstücke unbebaut, wird auf die Höchstzahl der in ihrer unmittelbaren Umgebung vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.
- (2) Ist im Bauwerk kein Vollgeschoss vorhanden, gilt als Zahl der Vollgeschosse die tatsächliche Gebäudehöhe; geteilt durch 3,5 für insgesamt gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke; durch 2,2 für alle in anderer Weise baulich genutzte Grundstücke. Bruchzahlen werden hierbei kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- (3) Die in § 17 Abs. 1 festgesetzten Nutzungsfaktoren je Vollgeschoss gelten entsprechend.
- (4) Bei Grundstücken, die
 - a) als Gemeinbedarfsflächen unbebaut oder im Verhältnis zu ihrer Größe untergeordnet bebaut sind (z.B. Festplatz u.Ä.), gilt 0,50,
 - b) nur gewerblich ohne Bebauung oder mit einer im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordneten Bebauung genutzt werden dürfen, gilt 1,0,
 - c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gilt für die bebauten Teile dieser Grundstücke 1,00, für die Restfläche 0,10,
 - d) wegen ihrer Größe nur mit Garagen bebaut, als Stellplatz oder in ähnlicher Weise genutzt werden können, gilt 0,50,
 - e) mit Kirchengebäuden oder ähnlichen Gebäuden mit religiöser Zweckbestimmung bebaut sind, gilt 1,25als Nutzungsfaktor.

§ 20

Nutzungsfaktor in Sonderfällen

- (1) Bei gänzlich unbebauten – aber dennoch angeschlossenen - Außenbereichsgrundstücken gilt als Nutzungsfaktor 0,50 (bezogen auf die gemäß § 16 Abs. 3 ermittelte Grundstücksfläche).
- (2) Bei bebauten Außenbereichsgrundstücken bestimmt sich der Nutzungsfaktor (bezogen auf die gemäß § 16 Abs. 3 ermittelte bebaute Fläche) nach den Regelungen des § 19 Abs. 1 bis 3. Für die Restfläche gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Geht ein Grundstück vom Innenbereich in den Außenbereich über, so gelten die Nutzungsfaktoren der §§ 17 bis 19 für das Teilgrundstück im Innenbereich jeweils entsprechend. Für das Teilgrundstück im Außenbereich gelten die vorstehenden Absätze 1 und 2 entsprechend (bezogen auf die gemäß § 16 Abs. 2 b) Satz 5 ermittelte Grundstücksflächen).

§ 21 Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen die an die Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücke; die anschließbaren, wenn sie bebaut sind bzw. gewerblich genutzt werden oder baulich, gewerblich oder in abwasserbeitragsrechtlich relevanter Weise genutzt werden dürfen.

§ 22 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Eine Beitragspflicht für das Verschaffen der erstmaligen Anschlussmöglichkeit entsteht sobald das Grundstück an die Einrichtung angeschlossen werden kann.
- (2) Im Übrigen entsteht die Beitragspflicht mit der Fertigstellung der beitragsfähigen Erneuerungs-/Erweiterungsmaßnahme. Im Falle einer Teilmaßnahme entsteht die Beitragspflicht mit der Fertigstellung des Teils.

§ 23 Ablösung des Abwasserbeitrages

Vor der Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlichen Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 24 Beitragspflichtige, öffentliche Last

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, bei Bestehen eines Wohnungs- und Teileigentums auf diesem.

§ 25 Vorausleistungen

- (1) Die Stadtwerke können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages ab Beginn des Jahres verlangen, in dem mit dem Schaffen, Erweitern oder Erneuern der Abwasseranlage begonnen wird.
- (2) Die Vorausleistung ist auf die endgültige Beitragsschuld anzurechnen, auch wenn die oder der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist. Dies gilt auch, wenn eine überschüssige Vorausleistung zu erstatten ist.

§ 26 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

b) Kostenerstattung

§ 27
Grundstücksanschlusskosten

- (1) Der Aufwand für die erstmalige Herstellung der Anschlussleitung ist den Stadtwerken in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Aufwand für die Erneuerung, Änderung, Reparatur, Unterhaltung, Reinigung oder Beseitigung (Stilllegung) der Anschlussleitung(en) ist den Stadtwerken in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten, sofern die Maßnahme durch eine bauliche Maßnahme auf dem erschlossenen Grundstück oder durch Antrag des Anschlussnehmers ausgelöst wird.
- (3) Der Aufwand für die Reinigung und Unterhaltung der Anschlussleitung aufgrund einer betrieblichen Störung im öffentlichen oder privaten Bereich der Anschlussleitung ist den Stadtwerken in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (4) Die nach dem Hessischen Wassergesetz vorzunehmende Überprüfung der Zuleitungskanäle führen die Stadtwerke im Rahmen ihrer Überwachungspflicht nach § 37 (2) bis zu einer Länge von 50 m ab Grundstücksgrenze selbst und auf eigene Kosten durch. Die allgemeine Instandhaltungs- und Reinigungspflicht der Anschlussnehmer der Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 6 Abs. 1 wird dadurch nicht berührt.
- (5) Der Aufwand für die Erneuerung, Änderung, Reparatur, Beseitigung (Stilllegung) der Anschlusskanäle aufgrund der Zustandserfassung nach Abs. 4 ist den Stadtwerken in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
Die Erneuerung, Sanierung (Änderung, Reparatur) der weiterführenden Grundleitungen hat der Anschlussnehmer innerhalb der von den Stadtwerken festgesetzten Frist durch ein im Kanal-Sachkunde-Verzeichnis der Stadtwerke aufgeführten Unternehmen nach den anerkannten Regeln der Technik nachzuweisen.
- (6) Den Aufwand für die Erneuerung, Änderung, Reparatur, Unterhaltung, Reinigung oder Beseitigung (Stilllegung) der Anschlussleitung im Rahmen einer städtischen Tiefbaumaßnahme tragen die Stadtwerke.
- (7) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Der Erbbauberechtigte, der Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers gebührenpflichtig.
- (8) Der Erstattungsanspruch ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück; im Falle des Abs. 2 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, bei Bestehen eines Wohnungs- und Teileigentums auf diesem.

c) Gebühren

§ 28
Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadtwerke erheben zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren für
 - a) das Einleiten von Schmutzwasser und Brauchwasser,
 - b) das Einleiten von Fremdwasser
 - c) das Einleiten von Niederschlagswasser
 - d) das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Sammelbehälter

- e) die Überwachung von Abwassereinleitern.
- (2) Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadtwerke und die Abwasserabgabe von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die auf die Stadtwerke umgelegt wird sowie und die Überwachung der Zuleitungskanäle nach § 37 Abs. 2 HWG und der Aufwand für die Eigenkontrolle entsprechend den Bestimmungen des § 40 Abs. 2 Punkt 3 HWG und der erlassenen Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) in den jeweils gültigen Fassungen fließen in die Abwassergebühren für das Einleiten von Schmutzwasser ein.

§ 29 Gebührenmaßstäbe und –sätze

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Schmutz- und Brauchwasser ist der nach § 28 a) über Wasserzähler ermittelte Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück. Die Schmutzwassergebühr beträgt pro Kubikmeter Frischwasserverbrauch 3,11 €.
- (2) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Fremdwasser ist die über Wasserzähler oder sonstigem Nachweis ermittelte Einleitemenge aus dem angeschlossenen Grundstück. Die Schmutzwassergebühr beträgt pro Kubikmeter eingeleiteter Wassermenge 3,11 €.

Die Gebühr kann reduziert werden, wenn die Ableitung des Fremdwassers in einen reinen öffentlichen Regenwasserkanal erfolgt und die Einleitengrenzwerte für das betreffende Fließgewässer eingehalten werden.

- (3) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das von Niederschlägen stammende Wasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird. Für jeweils volle Quadratmeter wird eine Gebühr von 1,34 € jährlich erhoben.
- (4) Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Abwasser aus Gruben und Kleinkläranlagen ist die abgeholte Menge dieser Stoffe. Die Gebühr (netto) beträgt pro angefangenen Kubikmeter einschließlich dem Verlegen der Saugleitung zur Abwassersammelgrube bis 50 m

3.1	bis einschl. 4 m ³ Fäkalschlamm und Schmutzwasser	160,00 €
3.2	bis einschl. 5 m ³ Fäkalschlamm und Schmutzwasser	170,00 €
3.3	bis einschl. 6 m ³ Fäkalschlamm und Schmutzwasser	180,00 €
3.4	bis einschl. 8 m ³ Fäkalschlamm und Schmutzwasser	200,00 €
3.5	bis einschl. 10 m ³ Fäkalschlamm und Schmutzwasser	220,00 €
3.6	bis einschl. 12 m ³ Fäkalschlamm und Schmutzwasser	280,00 €
3.7	bis einschl. 14 m ³ Fäkalschlamm und Schmutzwasser	300,00 €

Ist zur Entleerung des Sammelbehälters die Verlegung einer Saugleitung von mehr als 50 m Länge erforderlich, werden bis zu einer Länge von 100 m Gebührenzuschläge von 150,00 € (netto) erhoben.

- (5) Für eine entsprechende Dichtigkeitsprüfung der Sammelbehälter gem. DIN 1986-100 in Verbindung mit § 3 Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) in der gültigen Fassung werden folgende Gebühren (netto) erhoben:
- | | | |
|---------------------|--|----------|
| Zu 3.1 bis einschl. | 4 m ³ Fäkalschlamm und Schmutzwasser | € 500,00 |
| Zu 3.2 bis einschl. | 5 m ³ Fäkalschlamm und Schmutzwasser | € 525,00 |
| Zu 3.3 bis einschl. | 6 m ³ Fäkalschlamm und Schmutzwasser | € 550,00 |
| Zu 3.4 bis einschl. | 8 m ³ Fäkalschlamm und Schmutzwasser | € 575,00 |
| Zu 3.5 bis einschl. | 10 m ³ Fäkalschlamm und Schmutzwasser | € 600,00 |
| Zu 3.6 bis einschl. | 12 m ³ Fäkalschlamm und Schmutzwasser | € 650,00 |
| Zu 3.7 bis einschl. | 14 m ³ Fäkalschlamm und Schmutzwasser | € 700,00 |
- (6) Sind Fäkalschlamm und Schmutzwasser aus Abwassersammelgruben oder Kleinkläranlagen im Noteinsatz außerhalb der regulären Öffnungszeiten der zuständigen Abwasserreinigungsanlage (ARA) Kriftel oder Hofheim-Lorsbach des Abwasserverbandes Main-Taunus zu entsorgen und bis zum nächstmöglichen Abladetermin zwischenzupuffern, werden Gebührenzuschläge von pauschal 100,00 € (netto) erhoben.
- (7) Ist für die gleiche Leistung wie unter Abs. 6 beschrieben, eine Zwischenpufferung nicht möglich, kann die Beseitigung des Fäkalschlammes und des Schmutzwassers bei einem anderen Klärwerk erfolgen. Hierfür werden Gebührenzuschläge pro angefangenen Kubikmeter von 20,00 € (netto) erhoben.
- (8) Für die Anlieferung von Klärgrubeninhalten (Fäkalschlamm) auf der ARA Kriftel oder auf der ARA Lorsbach während der regulären Öffnungszeiten werden Gebührenzuschläge pro Kubikmeter von 7,67 € (netto) erhoben.

§ 30 Gebührenzuschläge

- (1) Soweit die Einleitung von nicht häuslichem Abwasser bei der Abwasserbeseitigung und Klärschlamm Entsorgung wegen erhöhter Verschmutzung oder Schädlichkeit des Abwassers einen erheblich erhöhten Aufwand der Stadtwerke erfordert, wird eine erhöhte Schmutzwassergebühr nach Maßgabe der folgenden Regelungen festgesetzt.
- (2) Ein erheblich erhöhter Aufwand liegt vor, wenn die Verschmutzung des Abwassers, dargestellt als Chemischer Sauerstoffbedarf – CSB (ermittelt aus der qualifizierten, nicht abgesetzten, homogenisierten Stichprobe nach DIN 38 409 – H 41) den Wert von 800 mg/l übersteigt.

Die höhere Schmutzwassergebühr errechnet sich in diesem Fall nach der Formel

$$G \times \left(0,5 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{800} + 0,5\right)$$

wobei G die Schmutzwassergebühr nach § 29 Abs. 1 ist.

- (3) Ein erheblich erhöhter Aufwand liegt auch dann vor, wenn die Schädlichkeit des Abwassers durch eine oder mehrere Überschreitung(en) der in § 12 Abs. 1 festgelegten Einleitungsgrenzwerte (einschließlich der Frachtbegrenzungen) in der Stichprobe festgestellt wird. In diesem Fall erhöht sich die Schmutzwassergebühr nach § 29 Abs. 1 nach Maßgabe der folgenden Tabelle:

Summe der Überschreitungen in Prozent	0 - 100	101 - 200	201 - 300
Erhöhung der Schmutzwassergebühr in Prozent	0	10	20

Für jede weitere angefangene 100 % Überschreitung erhöht sich die Schmutzwassergebühr nach § 29 Abs. 1 um weitere 10 %.

- (4) Liegt das Ergebnis einer Abwasserkontrolle vor, wird dieses mit dem Ergebnis der davorliegenden Abwasserkontrolle gemittelt. Ergibt sich daraus eine Grenzwertüberschreitung, erfolgt die Ermittlung der erhöhten Schmutzwassergebühr. Hierzu wird die zwischen den beiden o.g. Kontrollen verbrauchte Wassermenge zugrunde gelegt.

Sofern von den Stadtwerken anerkannte Nebenwasserzähler installiert sind, sind die zum Zeitpunkt der Abwasserkontrolle bestehenden Zählerstände mitzuteilen. Die Abwassermenge kann auch über nachgewiesene Essensportionen im Einvernehmen mit den Stadtwerken ermittelt werden.

§ 31

Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs

- (1) Als gebührenpflichtiger Frischwasserverbrauch gelten alle Wassermengen, die
- aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen,
 - zum Zwecke des Gebrauchs aus anderen Anlagen und Gewässern,
 - aus Regenwassernutzungsanlagen (Brauchwasseranlagen) entnommen werden.
- (2) Die in Abs. 1 b) und 1 c) genannten Wassermengen sind durch private Wasserzähler zu messen.
- (3) Werden aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen oder Brauchwasseranlagen entnommene Wassermengen nachweislich nicht als Abwasser der Abwasseranlage zugeführt, bleiben sie auf Antrag des Gebührenpflichtigen bei der Bemessung der Abwassergebühren unberücksichtigt. Erdverlegte Gartenpools sind nicht über den Gartenwasserzähler sondern den Hauptzähler zu füllen.

Die Menge des zurückgehaltenen Frischwassers ist vom Gebührenpflichtigen nachzuweisen

- durch das Messergebnis eines privaten Wasserzählers, der ausschließlich die zurückgehaltene Wassermenge misst,
 - wenn eine Messung nicht möglich ist, durch nachprüfbare Unterlagen (Gutachten), die eine zuverlässige Schätzung der Wassermenge ermöglichen.
- (4) Anträge auf Absetzung zurückgehaltener Frischwassermengen aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sind spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu stellen.
- (5) Anstelle der Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs kann der Gebührenpflichtige die Messung der Schmutzwassermenge durch einen privaten Abwasserzähler verlangen. Die Gebühr bestimmt sich dann nach der gemessenen Schmutzwassermenge.
- (6) Private Wasser- und Abwasserzähler müssen gültig geeicht oder beglaubigt sein; sie werden von den Stadtwerken verplombt, die auch die Einbaustelle festlegen. Alle Aufwendungen für Anschaffung, Einbau oder Austausch hat der Gebührenpflichtige zu tragen.

- (7) Hat ein Wasser-/Abwasserzähler nicht richtig angezeigt, gilt das Mittel aus den auf Grund der vorangegangenen vier Jahre festgestellten Verbrauchsmengen als Grundlage für die Schätzung der Abwassermenge. Die Anzeigen der Zähler gelten als richtig, wenn der Unterschied zwischen ihren Anzeigen und dem Druckfluss nicht mehr als +/- 5 % beträgt.
- (8) Ist ein Zählerstand nicht zu ermitteln, kann er geschätzt werden.
- (9) Bei unerlaubtem Einleiten wird die Abwassermenge von den Stadtwerken geschätzt.

§ 32

Ermittlung der gebührenpflichtigen Grundstücksflächen

- (1) Als gebührenpflichtige Grundstücksfläche für die Bemessung der Niederschlagswassergebühr gelten die bebauten und künstlich befestigten Flächen eines Grundstückes, von denen das Oberflächenwasser in die Abwassersammelleitung gelangt. Die dabei zu berücksichtigenden abflussrelevanten Flächen und Beiwerte werden wie folgt festgelegt:

Flächenart	Abflussbeiwert
1. Dachfläche	
1.1 Schrägdächer	0,95
1.2 Flachdächer	0,90
1.3 Kiesdächer	0,50
1.4 Begrünte Dächer (Intensivbegrünung)	0,30
1.5 Begrünte Dächer (Extensivbegrünung)	0,40
2. Versiegelte Flächen	
2.1 Beton, Asphalt, Beton, Pflaster und Platten mit Fugenverguss	0,90
2.2 Pflaster und Platten mit einem Fugenanteil bis 15 %	0,70
2.3 Pflaster und Platten mit einem Fugenanteil über 15 %	0,60
2.4 Wassergebundene Flächen	0,50
2.5 Rasengitter, Ökopflaster	0,40

- (2) Soweit Niederschlagswasser von bebauten oder befestigten Flächen in ortsfeste Zisternen oder andere geeignete Wassersammelsysteme eingeleitet wird, die mit einem Überlauf an die Abwassersammelleitung angeschlossen sind, ist auf Antrag von der gebührenpflichtigen Grundstücksfläche nach Abs. 1 eine Fläche nach folgenden Voraussetzungen und Maßstäben abzuziehen:

a) Voraussetzungen für die Berücksichtigung von Zisternen und anderen Wassersammelsystemen mit (Not-) Überlauf zur Abwasseranlage

- 1) Die Behältnisse müssen ein Speichervolumen von

- a) mindestens 25 l pro m² angeschlossener versiegelter Flächen bei reiner Gartenbewässerung, mindestens aber ein Speichervolumen von 3 m³,

b) mindestens 50 l pro m² angeschlossener versiegelter Flächen bei Gartenbewässerung und Brauchwassernutzung, mindestens aber ein Speichervolumen von 7 m³ aufweisen.

- 2) Bei zu kleinem Speichervolumen und gleichzeitiger Brauchwassernutzung (Punkt 3 b) ist über private(n) Wasserzähler die Teilfläche zu ermitteln, die bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr außer Acht bleibt.
- 3) Befinden sich auf dem Grundstück des Gebührenpflichtigen mehrere Anlagen, sind die jeweiligen Speichervolumina zur Berechnung des erforderlichen Mindestvolumens zu addieren.

b) Zisternen oder andere geeignete Wassersammelsysteme mit (Not-) Überlauf an die Abwassersammelleitung ohne Brauchwassernutzung

Aus dem durchschnittlichen Jahresniederschlag in Bad Soden am Taunus von 720 l pro m² errechnet sich eine monatliche Niederschlagsmenge von 0,06 m³ pro m². Da die Nutzung der Wassersammelsysteme vorwiegend in der sechs-monatigen Vegetationsperiode von April bis September stattfindet, wird für die Berechnung der außer Ansatz bleibenden Teilflächen ein Niederschlagswert von 0,12 m³ pro m² und Monat angenommen.

Teilt man das Fassungsvermögen einer Zisterne oder eines anderen geeigneten Wassersammelsystems mit Anschluss an die Abwasseranlage durch diesen Wert, so erhält man die Teilfläche, die von der angegebenen angeschlossenen versiegelten Gesamtfläche abgezogen wird.

c) Zisternen oder andere geeignete Wassersammelsysteme mit (Not-) Überlauf an die Abwassersammelleitung mit Brauchwassernutzung

Bei dieser Berechnung wird davon ausgegangen, dass das in einem Monat in der Zisterne oder in einem anderen geeigneten Wassersammelsystem aufgefangene Niederschlagswasser (0,06 m³ pro m²) auch in einem Monat wieder verbraucht wird.

Teilt man das Fassungsvermögen einer Zisterne oder eines anderen geeigneten Wassersammelsystems mit Anschluss an die Abwasseranlage durch diesen Wert, so erhält man die Teilfläche, die bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühren außer Acht bleibt.

- (3) Beim Bau eines geschlossenen (dichten) Wassersammelsystems ist grundsätzlich ein Rückstau gesicherter Überlauf an die Grundleitung für Regenwasser vorzusehen. Eine Versickerung des Überlaufwassers kann zugelassen werden, wenn der Nachweis der Versickerung nach dem ATV-Arbeitsblatt A 138 vom Anschlussnehmer erbracht wird und Rechte Dritter nicht berührt werden. .
- (4) Für versiegelte Flächen, deren Niederschlagswasserabfluss entsprechend den wasserrechtlichen Vorschriften dauerhaft in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet oder auf dem Grundstück nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik versickert, verregnet, verrieselt wird, ist keine Niederschlagswassergebühr zu erheben.

§ 33 Überwachungsgebühr

Für jede Kontrolle von Abwassereinleitern, hierzu gehören die Betriebsüberwachung, die Probenentnahme und die Laboranalysen, erheben die Stadtwerke Gebühren, die sich aus dem dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Gebührentarif (Anlage 1) ergeben. Für mehrere besondere Leistungen nach diesem Gebührentarif werden die darin vorgesehenen Gebühren nebeneinan-

der erhoben, auch wenn diese Leistungen im zeitlichen oder sachlichen Zusammenhang stehen.

§ 34 Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren werden von den Stadtwerken erhoben

- | | | |
|-----|---|----------|
| 1. | Für die Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang (§ 4) | € 87,00 |
| 2. | Für die Prüfung der Entwässerungspläne, Genehmigung des Anschlusses bei Herstellung, Erneuerung einschl. Satzungsauszug und Bestandsplan (§§ 5, 6) | € 184,00 |
| 3. | Für die Prüfung der Entwässerungspläne, Genehmigung des Anschlusses bei Änderung einschl. Satzungsauszug und Bestandsplan (§§ 5, 6) | € 95,00 |
| 4. | Für die verwaltungsmäßige Abwicklung einschl. Bauleitung des Anschlusses (Regiekosten) durch die Stadtwerke oder deren Beauftragte (§ 5) | € 419,00 |
| 5 | Für die erstmalige Bestimmung oder Änderung der abflusswirksamen versiegelten Flächen aufgrund einer Baugenehmigung und Fertigstellungsanzeige (§§ 10 (3), 32) | € 272,00 |
| 6. | Für die nach der Ersterfassung erf. Bearbeitung des Antrages zur Reduzierung/Änderung der abflusswirksamen versiegelten Fläche (§§ 10 (4), 32) | € 238,00 |
| 7. | für jede gewünschte Zwischenablesung von Wasserzählern- und Ablesung von privaten Wasser- und Abwasserzählern einschließlich Verarbeiten der Daten im Gebührenwesen | € 66,00 |
| 7.1 | wie vor, jedoch von Funkwasserzähler | € 54,00 |
| 7.2 | für den zweiten und jeden weiteren Zähler | € 37,00 |
| 7.2 | wie vor, jedoch von Funkwasserzähler | € 32,00 |
| 8. | Für weitere Amtshandlungen und Amtstätigkeiten werden Gebühren auf Grundlage der Verwaltungskostensatzung der Stadt Bad Soden am Taunus nach tatsächlichem Aufwand berechnet. | |

§ 35 Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Niederschlags- und Schmutzwassereinleitung entsteht mit dem Benutzen des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstückes.
- (2) Die Gebührenpflicht für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Sammelbehältern entsteht mit dem Abholen.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Überwachungsgebühr entsteht mit Erbringung der in der Anlage zu § 33 aufgeführten Leistungen.
- (4) Die Verwaltungsgebühren (§ 34) entstehen mit der jeweiligen Amtshandlung.

§ 36 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren für die Niederschlags- und Schmutzwassereinleitung werden als Jahresgebühr durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Der Bescheid für die Niederschlagswassereinleitung gilt auch für die folgenden Kalenderjahre. Er hat also so lange Gültigkeit, bis ein neuer Bescheid erteilt wird.

- (2) Die Gebühren für die Schmutzwasser- und Niederschlagswassereinleitung werden als Vorauszahlung zu je einem Viertel am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.
Sind für die Festsetzung von Vorauszahlungen keine Frischwasser- und Brauchwassermengen zu ermitteln, werden diese nach dem Durchschnittsverbrauch der letzten vier Jahre oder dem Verbrauch vergleichbarer Anschlussnehmer geschätzt.
- (3) Die Gebühren aus einer Abrechnung für die Niederschlagswasser- und Schmutzwassereinleitung, für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und von Abwasser aus Sammelbehältern nach § 29, die Überwachungsgebühren nach § 33 und die Verwaltungsgebühren nach § 34, werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Die Gebühren für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen, Abwasser aus Gruben, die Überwachungsgebühren nach § 33 und die Verwaltungsgebühren nach § 34 werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (5) Bei Nachveranlagungen wird die Gebührenschuld einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 37 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Der Erbbauberechtigte, der Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers gebührenpflichtig.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Gebührenpflichtig für die Untersuchungsgebühr gemäß § 33 ist, - neben den in Abs. 1 und 2 genannten Personen - auch derjenige, der für die besondere Beschaffenheit des Abwassers verantwortlich ist.
- (4) Tritt während eines Erhebungszeitraumes ein Wechsel in der Person des Eigentümers ein, hat der bisherige Eigentümer die Gebühr bis zum Zeitpunkt des Eigentumsüberganges zu entrichten. Der Eigentumsübergang erfolgt immer nur zu einem Monatsersten.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 38 Zwangsmittel

Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verfügungen gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 39 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- 1) § 3 Abs. 1 ein Grundstück nicht ordnungsgemäß an die Abwasseranlage anschließt;
- 2) § 3 Abs. 2 Abwasser, das der Beseitigungspflicht unterliegt, nicht der Abwasseranlage zuführt;
- 3) § 5 Abs. 2 die Anschlussleitung überbaut oder mit Bäumen oder Großsträuchern überpflanzt,
- 4) § 6 Abs. 1 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses herstellt und betreibt;
- 5) § 6 Abs. 2 keinen regelkonformen Revisionsschacht als Abschluss der Grundleitungen einbauen will,
und
§ 14 Abs. 2
- 6) § 6 Abs. 5 den Maßgaben der Stadtwerke über die Sanierungsfristen der Grundleitungen nicht nachkommt,
- 7) § 8 Abs. 1 Grundstücksklär- und sammleinrichtungen in den dort genannten Fällen nicht anlegt oder nicht ordnungsgemäß betreibt;
- 8) § 8 Abs. 2 Grundstücksklär- und sammleinrichtungen nicht stilllegt, sobald die Abwasseranlage die Behandlung des Abwassers sicherstellt;
- 9) § 9 Abs. 1 eine Abscheideranlage nicht einbaut oder nicht ordnungsgemäß betreibt;
- 10) § 9 Abs. 3 Anlagen nicht ordnungsgemäß betreibt, eine verantwortliche Person nicht benennt oder ein gefordertes Betriebstagebuch nicht führt;
- 11) § 10 Abs. 4 die Veränderungen der bebauten und befestigten Flächen nicht fristgerecht anzeigt oder insoweit zu seinen Gunsten falsche Angaben macht;
- 12) § 10 Abs. 9 die Änderungen im Grundstückseigentum oder im Grundstückszuschnitt den Stadtwerken nicht unverzüglich anzeigt;
- 13) § 11 Abs. 1 Abwasser einleitet, das nach dieser Bestimmung nicht eingeleitet werden darf;
- 14) § 11 Abs. 2 Abfälle und die in dieser Bestimmung weiter genannten Stoffe sowie Kondensate ohne Genehmigung in die Abwasseranlage einbringt;
- 15) § 11 Abs. 4 Anlagen zum Zurückhalten von im Abwasser enthaltenen unzulässigen Stoffen nicht einbaut oder nicht ordnungsgemäß betreibt;
- 16) § 11 Abs. 6 Fremdwasser in die Abwasseranlage ohne Genehmigung einleitet (Ausnahme § 11 Abs. 6, Satz 2);
- 17) § 12 Abs. 4 Abwasser zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte verdünnt;

- 18) § 12 Abs. 6 das von den Stadtwerken auferlegte Betriebstagebuch nicht ordnungsgemäß führt;
 - 19) § 12 Abs. 7 nicht häusliches Abwasser einleitet, das mindestens einen der in § 12 Abs. 1 und 2 festgelegten Einleitungsgrenzwert überschreitet;
 - 20) § 13 Abs. 1 die Überwachung und Durchführung von Kontrollen verhindert;
 - 21) § 13 Abs. 2 keinen Kontroll- und Übergabeschacht im Zusammenhang mit der Einleitung nicht häuslichen Abwassers errichtet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 250,00 € bis 500.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Verursacher aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus.

§ 40 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Abwasserbeseitigungssatzung vom 01.10.2023 außer Kraft.

Bad Soden am Taunus, 22.11.2024

Der Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus

Dr. Frank Blasch
Bürgermeister

Gebühren für die Betriebsüberwachung der Indirekteinleiter

Parameter	Gebühr
Absetzbare Stoffe	18,90 €
Organische Lösemittel (BTEX)	53,10 €
Halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)	53,10 €
Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	51,60 €
Phenolindex	37,50 €
Kohlenwasserstoffe H53	56,40 €
Extrahierbare schwerfl. lipophile Stoffe	53,10 €
CSB	67,50 €
Ammonium	18,90 €
Nitrit	18,90 €
Cyanid, leicht freisetzbar	41,10 €
Cyanid gesamt	41,10 €
Sulfat	42,90 €
Chromat (Cr VI)	14,40 €
Arsen	14,40 €
Blei	14,40 €
Cadmium	14,40 €
Chrom	14,40 €
Eisen	14,40 €
Kupfer	14,40 €
Nickel	14,40 €
Quecksilber	14,40 €
Silber	14,40 €
Zink	14,40 €
Zinn	14,40 €
Kontrolltätigkeit einschließlich Bestimmung Temperatur und pH-Wert	110,00 €
DOC	22,20 €
Chlor, frei	15,00 €
Fluorid	19,80 €
Phosphor	14,40 €
Selen	14,40 €

Die Temperatur wird in Grad Celsius nach der DIN 38404-4 gemessen, der pH-Wert nach der DIN EN ISO 10523. Die DIN 38404-4 und die DIN EN ISO 10523 sind beim Abwasserverband Main-Taunus, Vincenzstraße 4, 65719 Hofheim am Taunus archivmäßig gesichert niedergelegt.

Im Übrigen richten sich die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Abwassers notwendigen Untersuchungen nach den einschlägigen Verfahren der Abwasserverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Die zusätzlichen analytischen Festlegungen, Hinweise und Erläuterungen der Anlage „Analysen- und Messverfahren“ der Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni. 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), die zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten. Im Übrigen sind die notwendigen Untersuchungen nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils geltenden Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V., Berlin, auszuführen.